

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Müllerinnen EFZ/ Müller EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
Art. 3	Körperliche Belastung
3a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: <ol style="list-style-type: none">1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
Art. 4	Physikalische Einwirkungen
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A).
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien, namentlich Flüssigkeiten, Dämpfen und Gasen.
Art. 5	Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren
5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Explosivstoffen und brennbaren Gasen aus Gärprozessen.
Art. 6	Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: <ol style="list-style-type: none">Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise:<ol style="list-style-type: none">2. Ätzwirkung auf die Haut H3145. Sensibilisierung der Atemwege H334,6. Sensibilisierung der Haut H317
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: <ol style="list-style-type: none">1. prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben,

Art. 8	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
8a	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkranen bestehen 9. Hubarbeitsbühnen
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen
Art. 10	Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallrisiko
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
Art. 12	Überhören von Signalen
12	Arbeiten, bei denen durch das Überhören von Signalen ein Berufsunfallrisiko besteht, namentlich Arbeiten im Gleisfeld mit Rangierbewegungen oder Zugverkehr.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
Manuelles Heben und Tragen von Lasten (Säcke u.a)	Heben und Tragen von schweren Lasten	3a	Arbeitstechniken, körperschonender Umgang mit Lasten (z.B. EKAS Lastentransport von Hand, Nr. 6245)	1.Lj	üK1	2.Lj	Vorzeigen und üben		1. Lj	2.-3.Lj
Produktionsprozess: korrektes Einstellen der Produktionsanlagen, bei Störungen werden notwendige Korrekturmassnahmen getroffen Unterhalt mit Reinigung und Pflege der Anlagen und Maschinen gemäss betrieblicher Vorgaben	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln (Maschinen, Werkzeuge)	8a & 8b	Schulung/ Ausbildung im Betrieb, Schulung in üK1 Schulung zu korrekter Nutzung PSA	1.Lj	üK1-3	1-3.Lj	Vorzeigen und üben		1.Lj	2.-3.Lj.
Herstellung von Würfeln, Crumbles, Extrudaten, Expandaten	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln (Maschinen, Werkzeuge) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Dampf)	4g 8b	Schulung/ Ausbildung im Betrieb, Schulung in üK1 und üK4	1.Lj	üK1 & üK4	1.Lj	Vorzeigen und üben		1.Lj	2.-3.Lj.
Arbeiten mit bewegten Transportmitteln (Stapler, ungeschützte bewegte Maschinenteile mit Quetsch- oder Einzugsstellen)	Staplerfahrzeuge Ungeschützte bewegte Maschinenteile	8a & 8b	Ausbildung in Betrieb, Schulung in üK1 zu Gefährdungen durch ungeschützte bewegte Maschinenteile mit Quetsch- und Einzugsstellen, Staplerfahrausbildung in üK3 (zumeist zweites Semester 1. Lehrjahr)	1.Lj	üK1 & üK3	2+3. Lj.	Vorzeigen und üben, Staplerfahrkurs in üK3		1.Lj	2.-3.Lj
Umgang mit Staub (Mehl, Getreidestaub)	Stäube, welche mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben Erkrankungsgefahr bei Mehlstaub	5b & 6b	Instruktion im Betrieb zu Explosionsschutzmassnahmen Instruktion (z.B. MB Bäckerasthma, Suva Nr. 2702), korrekte Anwendung PSA	1.Lj	üK1	2.Lj	Instruktion vor Ort		1. Lj	2.-3.Lj
Umgang mit speziellen Rohstoffen (Mineralstoffe, Spurenelemente, Enzyme, Vitamine, Aromen, Aminosäuren, Stabilisatoren)	Rohstoffe mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften	6a	Instruktion im Betrieb (Betriebsregeln, Sicherheitsdatenblatt), Schulung zu korrekter Nutzung PSA	1. Lj	-	-	Instruktion vor Ort		1.Lj.	2.-3.Lj.
Fachgerechte Musterentnahme auf Lastwagen (Höhe >2m) oder von Gleiswagen	Arbeiten mit Absturzgefahr Arbeiten in einem Bereich mit innerbetrieblichem Rangierverkehr	10a & 12b	Ausbildung in Betrieb und in üK2, korrekte Anwendung Absturzsicherung	1.Lj	üK2	-	Vorzeigen und üben		1.Lj	2.-3Lj

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Müllerin EFZ / Müller EFZ

Lagerbewirtschaftung (Kontrolle Zustand der Lagerräume, Silos und deren Inhalte, Reinigung)	Arbeiten mit Absturzgefahr	10a	Instruktion im Betrieb, Vermittlung der Betriebsregeln, korrekte Anwendung der PSA gegen Absturz (PSAgrA)	1.-3.Lj	üK2	2.Lj	Instruktion vor Ort, vorzeigen und üben	1.-3. Lj.		
Konfektionierung (absacken, palettieren)	Automatische Produktionseinrichtungen wie Verpackungsstrassen, Absackanlagen	8a	Schulung im Betrieb zu sicherer Anwendung der Maschinen (Betriebsregeln, Bedienungsanleitung)	1.Lj	-	-	Instruktion vor Ort, vorzeigen und üben		1.Lj	2.-3.Lj
Arbeiten in Maschinenräumen	Arbeiten mit gesundheitgefährdenden physikalischen Einwirkungen (gehörgefährdenden Lärm)	4c	Anleitung im Betrieb, Vermittlung der Betriebsregelungen, Schulung zu Nutzung PSA Gehörschutz, Verhütung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit (MB Suva Nr. 1909/1)	1.Lj	üK1	2.Lj	Vorzeigen und üben		1.Lj	2.-3.Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr; MB: Merkblatt, PSA: persönliche Schutzausrüstung

Änderung im Bildungsplan Müllerin EFZ / Müller EFZ, 2025

Aufgrund der Revision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2), die am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, werden die gefährlichen Arbeiten nicht mehr auf der Grundlage der SECO-Checkliste, sondern direkt auf der Grundlage der Verordnung des WBF referenziert. Sämtliche Verweise in Anhang 2 wurden gemäss den Referenzen der gelgenden Bestimmungen angepasst.

Die Änderung gilt ab 1. Januar 2026.

Zollikofen, 19. November 2025

Schweizerischer Verein Arbeitswelt Müller/in (VAM)

Der Präsident

Der Vizepräsident

Hans Schmid

Olivier Piot

Das SBFI stimmt der Änderung im Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 1. Dezember 2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung